

II- 9076 des Nationalrates zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM  
WF

GZ 10.001/26-Pr/1c/93

4052/AB

1993-03-12

zu 4082/J

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 10. März 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4082/J-NR/1993, betreffend Genehmigung von universitären Tierversuchen an geschützten Tieren (Fischottern), die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC und FreundInnen am 14. Jänner 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wann, in welchem Umfang und mit welchen Auflagen wurden die Tierversuche des Institutes für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur genehmigt?
2. Wie viele Tiere umfaßt die Genehmigung und wie lautet der volle Text des Einreichungsantrages?
3. Wie wurden den gesetzlichen Anordnungen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Tierversuchsgesetz 1988 in aktenmäßig dokumentierter Form Rechnung getragen, insbesondere der Überprüfung der Existenz anderer Erkenntnisquellen sowie der Sinnhaftigkeit der unterstellten wissenschaftlichen Annahmen?
4. Wer war bzw. ist der Leiter dieses Tierversuchsprojektes, wie viele Personen sind an dem Versuchsprojekt beteiligt, in welcher Funktion?

- 2 -

Antwort:

Es liegen keine Genehmigungen für Tierversuche des genannten Institutes vor.

5. Unter Bedachtnahme auf § 11 Tierversuchsgesetz: Wer hat die operativen Eingriffe durchgeführt? Gab es im Zuge oder infolge Operationen Todesfälle bei den betroffenen Tieren? Wenn ja, wieviele?
6. Gab es außer dem Anlaßfall der Anfrage Todesfälle bei den im Versuch stehenden Fischottern? Wenn ja, welche und wieviele Fälle? Wie ist sichergestellt und dokumentiert worden, daß der implantierte Sender nicht kausal für den Tod war?

Antwort:

Ein entsprechendes Verfahren gemäß § 18 Tierversuchsgesetz wurde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya) anhängig gemacht. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird bei ihren Ermittlungen auf die von den unterzeichneten Abgeordneten aufgeworfenen Fragen Bedacht zu nehmen haben.

7. Welche ähnlichen universitären Versuchsprojekte mit Wildtieren wurden seit Inkrafttreten des TVG 1988 a) genehmigt und b) durchgeführt?

Antwort:

Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurden Projekte, welche das Implantieren von Telemetriesendern

- 3 -

in Wildtiere beinhalten, seit dem Inkrafttreten des Tierversuchsgesetzes 1988 an Rehwild sowie an Rotwild befristet genehmigt und durchgeführt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung dieses Tierversuches an Rotwild vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgelehnt wurde, auch die Genehmigung hinsichtlich des Rehwildes ist bereits erloschen.

**8. Welche Anträge auf ähnliche Tierversuchsprojekte stehen derzeit zur Genehmigung an? Welche Institute/Einzelpersonen werden zur kritischen Begutachtung derartiger Projektanträge herangezogen? Wie erfolgt die Auswahl der GutachterInnen?**

Antwort:

Derzeit werden im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ein Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches an Rotwild sowie ein Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches an Fischottern von der dafür ho. zuständigen Kommission für Tierversuchsangelegenheiten eingehend begutachtet. Weiters ist ein Verfahren, das sich auf Telemetrie-Implantationsversuche mit Graugänsen bezieht, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung anhängig.

Es ist die Aufgabe der genannten Kommission, welche sich überwiegend aus Vertretern der Universitäten und Vertretern des Tierschutzes zusammensetzt, sämtliche Anträge, welche dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständigkeitshalber vorgelegt werden, eingehend im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Tierversuchen gemäß dem Tierversuchsgesetz 1988 zu überprüfen, wobei gegebenenfalls von

- 4 -

Sachverständigen, welche außerhalb der Kommission stehen, Gutachten eingeholt werden. Die Auswahl dieser Gutachter erfolgt durch die Kommission.

9. Sind Ihnen Fälle nicht genehmigter, d.h. rechtswidriger Versuchsprojekte an Wildtieren bekannt geworden? Wenn ja, welche? Wie wurden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen?
10. Sollte der in Rede stehende Fischotter-Versuch nicht auf Basis einer entsprechenden Genehmigung erfolgt sein, welche Konsequenzen ziehen Sie a) speziell, b) generell?

Antwort:

Als das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung von möglicherweise erfolgten Implantierungen an Fischottern Kenntnis erlangt hat, ist umgehend eine entsprechende Sachverhaltsübermittlung an die zuständige Staatsanwaltschaft sowie an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung führt häufig Gespräche mit Wissenschaftlern des Universitätsbereiches über den Begriff des Tierversuches im Sinne des § 2 Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. Nr. 501/1989, und weist jeweils darauf hin, daß nach dem zitierten Gesetz insbesondere derjenige, der einen Tierversuch ohne behördliche Genehmigung durchführt, eine Verwaltungsübertretung bzw. eine gerichtlich strafbare Handlung begeht.

Der Bundesminister:

